

sancionirt vom Parlement am 7. August 1862. In Preußen hat der Unterricht der Genossenschaften die Emanation eines Gesetzes beantragt, der Entwurf zu einem solchen, wie er aus der Berathung der Commission des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, ist dem letzten Jahresbericht beigedruckt, und wie die preuß. Regierung bei Eröffnung der jetzt tagenden preuß. Kammer erklärt hat, wird dieselbe einen Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit vorlegen. Es kann nicht fehlen, daß Sachsen, wo die Genossenschaftsbewegung verhältnismäßig so intensiv ist, sich solchen Vorgängen mit der Zeit anschließen wird, und hierzu bereits jetzt einen Impuls zu geben, empfiehlt Ihnen Ihr Ausschuss.

Eine weitere Last für die Vorschußvereine liegt in der Stempelpflichtigkeit aller Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Quittungen, Wechsel, eine Last, die nicht nur bedeutende Geldopfer fordert, sondern auch dem Verlehrte große formelle Schwierigkeiten auferlegt. Das Ministerium der Finanzen hat zwar auf Eruchen einzelnen Vereinen, in analoger Weise wie den Sparcassen auf Grund von §. 45 a des Stempelmandats für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, Stempelfreiheit bewilligt, vergl. z. B. Bekanntmachung vom 29. December 1862, Gesetz- und Verordnungsblatt 1862, S. 650, allein es dürfte nicht nur im Interesse der Vereine liegen, sondern auch in der Billigkeit begründet sein, daß die Vorschußvereine, deren Geschäfte rein kaufmännischer Natur sind, und auch bei vielen Vereinen zu einer rein kaufmännischen Behandlung sich entwickelt haben, ganz wie die Kaufleute und Fabrikanten behandelt werden, und sich derselben Stempelfreiheit wie diese zu erfreuen haben.

Ihr Ausschuss empfiehlt Ihnen daher einen Antrag deshalb an die Staatsregierung zu richten.

Die Deputation der zweiten Kammer hat ferner einen Mangel in Bezug auf Leihbanken für kleinere Landgrundstücke in den Erblanden, Stadtgrundstücke &c. gefunden. Es mag zugegeben werden, daß in dieser Beziehung Mängel bestehen, allein theils ist auch schon Manches geschehen, um hier Hülfe zu bringen, z. B. durch die Hypothekengeschäfte der Allgemeinen Credit-Anstalt, durch die Begründung der Leipziger Hypothekenbank, durch die Errichtung mehrerer auswärtiger Hypothekenbanken, die ihren Geschäftskreis unzweifelhaft auch auf Sachsen ausdehnen werden, theils sind die Schwierigkeiten, die hier lähmend einwirken, wie z. B. die Einrichtung unseres Hypothekenwesens, die richtige Ermittelung des Wertes der Grundstücke &c., von der Art, daß sie hier nicht gelegentlich mit erörtert werden können; es hat daher Ihr Ausschuss geglaubt, auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen zu sollen.

Nach Allem empfiehlt daher Ihr Ausschuss zu Frage 1 folgende Beantwortung:

Die Handels-Kammer kann wesentliche Lücken und Mängel in den bestehenden Creditinstituten des Landes im Allgemeinen nicht erkennen, doch hat sie folgende auf das Bankwesen bezügliche Wünsche und Anträge an das Ministerium des Innern zu richten: Die Staatsregierung wolle

- 1) dafern sich an dem einen oder andern Orte ein wirkliches Bedürfniß zur Errichtung einer Bank zeigen, und man es an dem betreffenden Orte nicht vorziehen sollte ein eigenes Institut zu gründen, das Verlangen eines solchen Ortes unterstützen und die Leipziger Bank, vermöge der ihr obliegenden statutarischen Verpflichtung, anhalten, ein Filial an dem betreffenden Orte zu errichten.
- 2) Dem Wunsche der Handels-Kammer, daß die bestehenden Bankinstitute sich der Annahme von kleineren, die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigenden und nicht unter 2 Monaten fällbaren, zinsbaren Depositen thunlichst unterziehen möchten, in geeigneter Weise den Banken gegenüber Ausdruck verleihen.
- 3) Ueber die rechtliche Stellung der auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften einen Gesetzentwurf unter Hörung der Wünsche der Beteiligten ausarbeiten lassen und den Ständen vorlegen.
- 4) Den erwähnten Genossenschaften dieselbe Stempelfreiheit, wie sie den Kaufleuten und Fabrikanten nach dem Stempelmandat zuläßt, zuerkennen oder im Wege der Gesetzgebung verleihen.

Zu Frage 2. Die Frage, ob der Staat durch eigene Institute etwas zur Beseitigung dieser Mängel und Lücken thun könne, würde nach dem zu 1 Gesagten schon aus dem Grunde zu verneinen sein, weil erhebliche Mängel und Lücken nicht anerkannt worden sind, aber auch abgesehen davon sprach sich Ihr Ausschuss prinzipiell gegen jede Beteiligung des Staates an industriellen Unternehmungen, und deshalb gegen die Errichtung einer Staatsbank aus. Bei der völligen Uebereinstimmung in diesem Puncte mit der Deputation der zweiten Kammer und der großen Mehrheit der Kammer selbst erschien eine weitere Motivierung dieser Ansicht nicht nothwendig. Ihr Ausschuss schlägt Ihnen daher vor die Frage zu verneinen.

Zu Frage 3 und 4. Nach der Ansicht Ihres Ausschusses bestehen, mit Ausnahme eines sofort zu erwähnenden Punctes, für die Entwicklung der Privatbankthätigkeit keine anderen gesetzlichen Hindernisse, als welche schon durch die juristische Form der Etablis-

ments bedingt sind, also die nach dem deutschen Handels-Gesetzbuch erforderliche staatliche Genehmigung für Commanditgesellschaften auf Aktien und reine Actiengesellschaften. An diesen Bedingungen zu rütteln kann unter allen Umständen nicht empfohlen werden. Daß mit diesem staatlichen Bestätigungsrecht nicht werde gekargt werden, sobald die erforderlichen Bedingungen der Begründung nachgewiesen sind, darf man von der Staatsregierung wohl vertrauensvoll erwarten.

In einem Puncte nur besteht ein Hinderniß, über dessen Schaden oder Nutzen jetzt vielfach debattirt wird, es ist die staatliche Genehmigung der Banknoten-Emission.

Namentlich ist es der legitime volkswirtschaftliche Congress in Dresden gewesen, welcher Freiheit der Noten-Emission, und zwar bei unbeschränkter Haftbarkeit aller Theilhaber der Bank unbedingt, bei beschränkter Haftbarkeit unter gewissen zu erfüllenden Bedingungen das Wort geredet hat, und die Presse hat den Gegenstand vielfach ventilirt. (Vergl. z. B. Bremers Handelsblatt von 1863, Nr. 62, 6. 7. 8.)

Ihr Ausschuss hat sich nicht entschließen können, eine praktische Ausführung dieser Ansicht, deren theoretische Richtigkeit dahin gestellt sein mag, jetzt zu bevorworten. Die Ansicht scheint von den Vorberäten anzugeben, daß Niemand Banknoten zu nehmen braucht, von deren Güte er nicht überzeugt ist, und daß ein Ueberfüllen des Geldmarktes mit Banknoten nicht möglich ist, weil dieselben dann sofort an ihren Ursprung zurückströmen werden. Allein jene Freiheit, Banknoten zu nehmen oder nicht, ist eben durchaus nicht bei Allen vorhanden, und namentlich nicht bei solchen Classen, die am allerwenigsten in der Lage sind, die Güte einer Banknote zu prüfen, und welche ein Verlust am allerhäufigsten trifft, bei den arbeitenden Classen, für welche § 69 des Gewerbe-Gesetzes schon einen Schutz gegen Lohnzahlung in schlechtem Gelde &c. gewährt. Es würde aber auch für die gebildeteren Classen fast unmöglich sein, sich in den verschiedenen Sorten Banknoten zurecht zu finden, den Credit derselben fortwährend richtig zu bemessen, fortwährend im Auge zu behalten, welche Banknoten außer Cours gesetzt sind, welche nicht. Die Erfahrung lehrt, daß bei jeder Einziehung von Papiergeleid ein ganz bedeutender Procentsatz nicht zurückkommt, der in Depositen oder sonst verborgen ist, oder noch unter Unlündigen circulirt. Bei einer Freigabe der Banknoten-Emission würde dies zu bedeutenden Summen, die das Publicum alljährlich verlöre, anwachsen. Gegen Fälschung der Banknoten würde das größere Publicum ganz schutzlos sein, da dasselbe gar nicht im Stande wäre, die echten von den falschen allezeit sicher zu unterscheiden. — Alle diese Uebelstände haben sich ja in Deutschland schon an dem vielerlei Staatspapiergeleid in einer Weise gezeigt, daß zu Restrictionen gegriffen werden mußte, in wie viel höherem Grade würden sie sich bei einer völligen Freigabe der Banknoten-Emission zeigen.

In Sachsen ist übrigens ein Bedürfniß zu Befreiung der Notenemission durchaus nicht vorhanden; durch die Verordnung vom 18. Mai 1857, die Verwendung fremder Wertzeichen als Zahlmittel betreffend, ist den ausländischen Wertzeichen von 10 Thaler und darüber unter allen Bedingungen, auch wenn es nur von in ihrem Staate berechtigten physischen Personen ausgegeben wird, die Circulirung in Sachsen schon gestattet, wenn nur mindestens in Leipzig eine Auswechselungscasse besteht, und es ist der Auswechselung bei Beträgen von nur 100 Thlr. an eine Frist von Zwei und Siebenzig Stunden gelassen. Bedingungen für die Bedeckung der Noten in Silber sind gar nicht gestellt, und es ist nur dem Ministerium des Innern durch § 5 der Verordnung vorbehalten, die Verwendung einzelner Sorten von Wertzeichen zu verbieten. Daher kommt es, daß in Sachsen eine groÙe Menge Papiergeleid circulirt, dessen Bedeckung die Regierung gar nicht controllirt, und von dem sie somit auch nicht bemessen kann, ob ihre Staatsangehörigen durch den Besitz solcher Banknoten nicht gefährdet sind, und in Abschritten, welche der Leipziger Bank bei einer viel stärkeren Bedeckung in Silber bisher nicht gestattet gewesen sind. Soll auch nichts gegen die Solidität der betreffenden Banken gesagt werden, so ist es doch unzweifelhaft, daß die inländischen Institute in Sachsen schwereren Bedingungen unterliegen als die ausländischen, eine Anomalie, deren Abstellung der Billigkeit und dem Interesse des Landes entspricht. — Der Ausschuss schlägt daher für die Fragen 3 und 4 folgende Beantwortung vor:

Der Privatthätigkeit im Bankwesen stehen solche gesetzliche Hindernisse, deren Beseitigung wünschenswert wäre, nicht im Wege, insonderheit kann die Handelskammer eine Freigabe der Banknoten-Emission nicht bevorworten,

und folgendes Gesuch:
die Staatsregierung wolle rücksichtlich der Emission kleinerer Notenabschritte den inländischen Instituten den Vorzug geben, die Bedeckung der Noten der ausländischen Institute aber, welche auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1857 Auswechselungscasse in Sachsen haben oder errichten, da möglich einer Controle unterziehen.

Der Ausschuss für die Beantwortung der vom K. Ministerium des Innern vorgelegten, das Bankwesen betreffenden Fragen.

Heinr. Poppe, Vorsitzender. Fedor Bischille, Referent.
Anton Mayer. Edward Kraft. Carl Lähler.